

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
			te	<i>Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben fehlt</i>	<i>Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben einfügen</i>	
	Vorbemerkung	3. Absatz	Te	<i>Verwendung des Sammelbegriffs „Schimmel“ kann in der Auslegung der Bewertung zu Missverständnissen führen, da in den nachfolgenden Kapiteln wieder zwischen Schimmelpilzen und Bakterien differenziert wird.</i>	<i>Differenzierung beibehalten</i>	
				<i>Der neue „Schimmelleitfaden“ richtet sich an „Sachverständigenbüros, Handwerksunternehmen, mikrobiologische Labore und alle diejenigen, die Schimmel erkennen, bewerten und Sanierungskonzepte erarbeiten sollen“. Das Feststellen, Bewerten und Erarbeiten von Sanierungskonzepten – sofern es für Dritte erfolgt – ist eine typische Sachverständigen-tätigkeit. Ein ausreichender Sachverstand kann auch bei Handwerksunternehmen vorhanden sein. Es sollte klar, herausgestellt werden, dass es sich um eine Sachverständigentätigkeit handelt, dabei spielt keine Rolle, ob es ein Handwerksunternehmen, ein mikrobiologisches Labor oder ein Architekt oder jemand anderes ist, der diese Leistung erbringt. Die Basis dieser Tätigkeit ist in der Regel ein Werkvertrag mit den damit verbundenen Haftungsrisiken.</i>		
				<i>Für die Durchführung der Sachverständigentätigkeit (Feststellen, Bewerten und Erarbeiten von Sanierungskonzepten) enthalten Die Kapitel 1-4 Hintergrundinformationen zur Begriffsdefinition „Schimmel“, gesundheitlichen Wirkungen, Ursachen von Schimmelpilzwachstum und vorbeugende Maßnahmen. Für die Schadensbeurteilung durch einen Sachverständigen haben diese Kap. 1-4 lediglich informellen Wert und sollten als informeller Teil gekennzeichnet werden. Die neue Begriffsdefinition „Schimmel“ statt Schimmelpilze impliziert, dass Schimmelquellen nicht nur in Zusammenhang mit einer aktuellen oder regelmäßig wiederholt auftretenden Feuchteinwirkungen zu</i>		

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p><i>untersuchen sind, sondern auch alte möglicherweise nicht sachgerecht sanierte Schäden stärker zu berücksichtigen sind (Wachstum von Aktinomyzeten und die Besiedelung von Schimmelschäden mit Milben treten häufig erst zu einem sehr späteren Zeitpunkt nach Feuchteeinwirkung auf).</i></p> <p><i>Da ein Wachstum von Aktinomyzeten und Milben augenscheinlich nicht festzustellen sind, kann das so interpretiert werden, dass auch nicht sichtbare Schimmelquellen, die nicht in Zusammenhang mit einem aktuellen Schadensbild stehen (z.B. sichtbarer Schimmelbefall, Feuchtigkeit in der Baukonstruktion) in die Betrachtungen des Sachverständigen einbezogen werden sollen.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass im Kapitel 5 neben den in einschlägigen Normen beschriebenen Verfahren zur Feststellung von Schimmelpilzschäden (DIN (EN) ISO 16000-16 bis -21) noch der Einsatz von Schimmelspürhunden und MVOC-Messungen beschrieben werden.</i></p> <p><i>Im Schimmelleitfaden wird keine klare Position bezogen ob verdeckte Schimmelquellen von Sachverständigen aktiv ermittelt werden sollen und dabei Schimmelspürhunde und MVOC-Messungen eingesetzt werden sollen. Um unterschiedliche Auslegungen von Textpassagen zu vermeiden, sollte der Schimmelleitfaden hier eine klare Empfehlung enthalten (im Text hervorgehoben!).</i></p>		
				<p><i>In der Vorbemerkung wird erwähnt, dass bei der Bewertung auch die Nutzung der Räume zu berücksichtigen ist. Dazu wurden „Nutzungsklassen“ eingeführt. In dem Kap. 5.2 werden Kriterien für die Bewertung von mikrobiellen Schäden angeführt. Nutzungsklassen werden in dem Bewertungsabschnitt nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Schimmelschäden erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Materialbefunden. Die Entnahme von Materialien ist in der Regel mit einem zerstörenden Eingriff verbunden (Schaden am Eigentum).</i></p>		

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>1. Hier steht möglicherweise das Interesse eines Nutzers oder des Sachverständigen, der im Sinne des Leitfadens agiert, gegen die Interessen und Rechte des Eigentümers.</p> <p>2. Der Eigentümer hat gegenüber dem Mieter/Nutzer die Gebrauchstauglichkeit zu gewährleisten (§13 MBO). Eine hohe mikrobielle Belastung in einem trockenen Material verdeckt in der Bausubstanz muss sich nicht zwangsläufig auf den Aufenthaltsraum auswirken und dadurch die Gebrauchstauglichkeit in Frage stellen.</p> <p>Fazit: Die Festlegung einer Sanierungsnotwendigkeit auf Grundlage von mikrobiellen Belastungen von Materialien, wie sie in dem vorgelegten Entwurf weiterhin erfolgt, sind rechtlich nicht ausreichend begründet.</p> <p>Das Bewertungskonzept muss überarbeitet werden, um Rechtsicherheit zu schaffen.</p>		
	Vorbemerkung	6. Absatz	te	Geltungsbereich des Leitfadens wird zunächst aufgeführt. Im zweiten Satz wird aufgelistet, für welche Bereiche er nicht gilt, ohne zu differenzieren, ob strengere oder weniger strenge Bewertungsmaßstäbe anzusetzen sind.	Nebensatz, wie folgt, ergänzen: Hier sind entweder höhere oder niedrigere Anforderungen erforderlich.	
	Vorbemerkung	Seite 4, letzter Absatz, letzter Satz	te	Die Aufzählung der Geltungsbereiche des vorliegenden Leitfadens sollte aus unserer Sicht möglichst präzise sein, um Diskussionen in der Praxis zu vermeiden. In Pflege- und Altenheimen finden sich häufig Bewohner mit chronischen Erkrankungen, daher sollten diese einer gesonderten Betrachtung, wie auch Krankenhäuser, unterzogen werden.	<p>„Er gilt nicht für Großküchen, Gastronomie, Lebensmittelbereiche, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime sowie produktionstechnisch mit Mikroorganismen belastete Arbeitsplätze.</p> <p>Zudem nicht bzgl. Wohnungen/Gebäuden für die die Information vorliegt, dass sich immunsupprimierte Personen darin aufhalten, da in diesen Bereichen im Gegensatz zu den Vorgaben des Leitfadens hygienische Maßnahmen, wie der Einsatz von Desinfektionsmitteln, geboten ist.</p>	Bitte klarstellen, ob es so gemeint ist, dass der Leitfaden nicht für Gebäude/Räume gelten soll, für die es besonders strenge Hygienevorschriften gibt.

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
					<i>Die Einteilung in Geltungsbereiche ist aus Sicht der Sanierung als praxisfremd zu beurteilen.</i>	
	Vorbemerkung	Seite 5, 2. Absatz		<i>Der Begriff „sogenannte Desinfektionsmaßnahmen“ ist als wertend zu bezeichnen. Auch die weitere Aussage, dass diese in der Praxis zu häufig angewendet werden, ist eine Aussage die jegliche Belege (Quelle) vermissen lässt.</i> <i>Ein Leitfaden des Umweltbundesamtes sollte Wert auf die Einhaltung anerkannter Regeln des wissenschaftlichen Schreibens legen.</i>	<i>Streichen des Wortes „Sogenannte“. Angabe von Quellen zur Aussage: „...zu häufig angewendet...“. Falls keine Quelle vorhanden, dann bitte streichen.</i>	<i>Dito. Die VdS 3151 z.B. enthalten eine präzise Definition für den Begriff Desinfektion im Rahmen der Schimmelpilzsanierung.</i>
	1		te	<i>Definition Schimmel: Schimmelpilze, Aktinobakterien einzellige Pilze, Bakterien, Protozoen. Das impliziert, dass vor Gericht bei der Aufgabenstellung: „Untersuchen Sie Schimmel,“ diese Mikroorganismen alle untersucht werden müssen.</i>	<i>Deutliche Klarstellung, dass es nur für Schimmelpilze zur Zeit Bewertungsgrundlagen gibt und nicht für Bakterien, Protozoen etc. Das diese Organismen nur der Vollständigkeit halber genannt werden, aber zur Zeit nicht mit zu untersuchen sind. (kommt teilweise erst später im Kapitel 1.1.1) Vorschlag: Schimmelpilze als Leitindikatoren</i>	
	1			<i>Milben sind keine Mikroorganismen</i>		
	Kapitel 1	Seite 8, letzter Absatz	te	<i>Hier wird gesagt, dass bei Schimmelbefall am häufigsten Schimmelpilze und Aktinobakterien vorkommen und der Leitfaden sich daher auf diese Organismen fokussiert. Zuvor (siehe Einwand 3) wird gesagt, dass auch Milben und Protozoen bei der Bewertung von Feuchteschäden berücksichtigt werden müssen.</i>	<i>Kapitel sollte überarbeitet werden und widersprüchliche Aussagen entfernt werden.</i>	<i>Wie vor.</i>
	1.1.1	6. Absatz letzter Satz	ed	<i>Werden solche Schimmelpilze nachgewiesen, liegt oder lag mit großer Wahrscheinlichkeit erhöhte Feuchtigkeit vor.</i>	<i>Werden solche Schimmelpilze <u>in auffallenden Konzentrationen oberhalb der Hintergrundwerte</u> nachgewiesen, liegt oder lag mit großer Wahrscheinlichkeit erhöhte Feuchtigkeit vor.</i>	
	1.1.1.	Tab. 3	te	<i>Tabelle wird bezweifelt. z.B. Stachybotrys oder Chaetomium im mineralischen Material ist. Wahrscheinlich</i>	<i>Tabelle löschen</i>	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>eher Kontamination durch Tapete, Holz o.ä. Aussagekraft der Tabelle ist zweifelhaft</i>		
	1.1.1		te	<p>Die Erfahrungen unseres Labors bestätigen die Aufnahmen der Schimmelpilzart <i>Penicillium chrysogenum</i> in die Gruppe der Pilze mit hoher Indikation für Feuchteschäden,</p> <p><i>Penicillium brevicompactum</i> hat nach unseren Erfahrungen keine hoher Indikation für Feuchteschäden: Wir zwar auch in Feuchteschäden, z.B. auf feuchtem Holz finden, aber auch häufig in Feuchteschadens unabhängigen Schimmelpilzquellen (z.B. Pflanzgranulate von Hydrokulturen), bei denen es sich nicht um Feuchteschäden handelt.</p> <p>Bei der Gattung <i>Scopulariopsis</i> würde ich die Arten <i>Scopulariopsis brumptii</i> und <i>Scopulariopsis chartarum</i> ergänzen</p>		
	1.1.1	Seite 14, Absatz 2	te	<p>Zitat: „...bisher keine Hinweise darauf, dass durch Protozoen im Zusammenhang mit Schimmel gesundheitliche Probleme bei den Raumnutzern hervorgerufen werden.“</p> <p>In Kapitel 1 (siehe auch Einwände 3 u. 4) wird gesagt, dass Protozoen bei der Schadenaufnahme mitbewertet werden. Warum, wenn Sie keinerlei Auswirkung auf die hygienische Beurteilung und auf das Sanierungsvorgehen haben? Die Erkenntnis, dass in 22% der Feuchteschäden Protozoen nachgewiesen werden konnten, ist aus wissenschaftlicher Sicht als interessant zu beurteilen. Für die Sanierungspraxis hingegen besteht keinerlei Relevanz. Und gerade für die Sanierungspraxis wurde der Leitfaden doch geschrieben.</p>	Die Protozoen als Organismengruppe sollte in der Schadenaufnahme keine Rolle spielen. Die teils widersprüchlichen Aussagen sollten überarbeitet werden.	Dito.
	Kapitel 1.1.2	Seite 15, Absatz 1	te	<p>Hier wird, wie auch an einigen anderen Stellen des Leitfadens, der Begriff „Biomasse“ für die Beschreibung eines Schadens gewählt.</p> <p>In der Biologie wird dem Begriff Biomasse eine gänzlich andere Bedeutung beigemessen. Hier wird Biomasse als</p>	Der Begriff Biomasse sollte gänzlich gestrichen bzw. ersetzt werden.	Dito. Auf den Begriff Biomasse verzichten.

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				„durch Lebewesen anfallende organische Substanz in einem bestimmten Lebensraum/Ökosystem“ definiert. Diesen Begriff für in Baustoffen wachsende Mikroorganismen zu verwenden, ist nicht passend. Z.B. enthalten auch viele Baustoffe „Biomasse“ in Form von zugesetzter pflanzlicher, organischer Substanz.		
	1.1.3	Umrahmter Kasten S. 15	te	In der Infobox für nicht sichtbare Schimmelschäden das Beispiel Styropor in Estrichdämmschichten ergänzen	Ein weiteres Beispiel stellt eine Trittschalldämmung aus Styropor dar; sehr häufig sieht die Trittschalldämmung bei Feuchteschäden zunächst unauffällig aus; bei mikrobiologischen Untersuchungen ergeben jedoch häufig massives Schimmelpilz- und Bakterienwachstum.	
	1.1.3	Auswirkungen von Schimmelbefall	te	„befallenes Polystyrol oder Minerlawolle riecht nicht muffig“ das ist falsch	muss nicht immer muffig riechen	
	1.3.1 und 1.3.2		te	Begriffsdurcheinander von Aktinomyzeten, Aktinobakterien, Actinomycetales Welcher Begriff ist nun zukünftig zu verwenden? Ab Seite 77 wird der Begriff Aktinomyzeten wieder verwendet	Ab Seite 77 -97 Begriff Aktinomyzeten durch Aktinobakterien ersetzen	
	1.1.1. 1.3 2 5.1,2 5.1.2.1 5.1.2.3	Unterpunkt Bakterien	te	Definition Schimmelschaden: Hier wird auf Unvollständigkeit der Betrachtung hingewiesen, wenn nur Schimmelpilze begutachtet werden. es wird sogar darauf hingewiesen, dass Aktinobakterien zu gesundheitlichen Problemen führen können. Später im Kapitel 1.3 grosses Kapitel zum Thema Aktinobakterien mit der Aussage Analysen sind möglich. Kapitel 2: Aktinobakterien sollten bei der Bewertung von Schäden nicht vernachlässigt werden Dann im Kapitel 5.1.2 Auflistung von Messungen von Schimmelpilzen und Aktinomyceten (hier wieder alter Begriff!) : es wird bis dahin immer wieder der Eindruck erweckt, als ob die Bewertung von Feuchteschäden unvollständig ist, wenn Actinobakterien nicht berücksichtigt werden.	Das Kapitel stark kürzen und nur auf Ausnahme Analytik hinweisen. Bewertungen zur Zelt nur durch Vergleichsmessungen.	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>Dann letzter Absatz 5.1.2.1: Messungen werden nicht routinemässig durchgeführt, sind aber im Einzelfall sinnvoll (das steht in grüner Infobox). Kapitel 5.1.2.3 Bakterien werden nicht routinemässig untersucht..... und weiter: es gibt kein Standardverfahren Kapitel 5.2.2 Bewertung von Materialproben.: Bakterienbewertung nicht einheitlich Verweis auf unglückliche Fischerstudie mit Konzentrationen von Hintergrundwerten 100 KBE Aktinomyceten! / g : Wenn das als Hintergrundwert im Schimmelleitfaden steht, ist ein mehr an KBE als Mangel zu bewerten.... Widerspruch zur nächsten Seite: es liegen keine einheitlichen Vergleichswerte vor. Fazit: das Kapitel Bakterien im Baumaterial ist widersprüchlich und in sich nicht konsistent.</i>		
	2					
	2.2 5.1.2.5	Reizende wirkungen	te	<i>MVOC in Liste für Auslösen von Schleimhautreizungen. Das ist nicht wahrscheinlich. Wird später im Kapitel auch wieder revidiert. s. 5.1.2.5</i>		
	2.2	1. Absatz, letzter Satz	Te	<i>MVOC lösen meines Wissens keine Schleimhautreizungen aus – falsches Beispiel</i>	<i>MVOC in dem Satz weglassen</i>	
	3	Ursachen Schimmelw achstum	te	<i>Viel zu weitgehende, umfassende bauphysikalische und raumklimatische Erklärungen</i>	<i>Kapitel könnte ein gesondertes Merkblatt bilden, auf das im Leitfaden hingewiesen wird.</i>	
	3	Ursachen	te	<i>Teilweise sehr trivial, teilweise sehr spezifisch z.B. fRsi Wert oder U Wert Berechnungen. Die Ausführungen für Ortsbegehungen wiederholen teilweise das Ursachenkapitel</i>	<i>Kapitel aus Leitfaden auskoppeln und auf extra Literatur hinweisen</i>	
	4.1.2	S. 57, Foto	te	<i>Das Bild korrespondiert nicht präzise mit der Bildunterschrift.</i>	<i>Den Gipskarton im Bild farblich oder mit Pfeil kennzeichnen.</i>	
	5.	Kasten	Ergän zend	<i>Sachverständigenverzeichnis der IHK fehlt</i>	<i>Sachverständigenverzeichnis der IHK fehlt: https://svv.ihk.de/content/home/home.ihk</i>	
	5	S. 71, 2.Abs	ed	<i>„Beim Vorliegen eines Schimmelpilzbefalls im Innenraum müssen die Ursachen für die erhöhte Feuchtigkeit beseitigt und der betroffene Bereich saniert werden.“</i>	<i>„Beim Vorliegen eines Schimmelpilzbefalls im Innenraum müssen zunächst die Ursachen für die erhöhte Feuchtigkeit beseitigt werden.“</i>	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>Der Satz hat einen normativen Charakter und kann unterschiedlich interpretiert werden.</i>	<i>Schimmelquellen in dem betroffenen Bereich sollten saniert werden.“</i>	
	5.1	S. 73; 3. Abschnitt	ed	<i>Die Durchführung der Ortsbeg....</i>	<i>Satz streichen</i>	
	5.1.1	S. 74; 3 Abschnitt	ed	<i>Durch komplexe Messungen..... (Satz ersetzen)</i>	<i>Durch bauphysikalische und raumklimatische Untersuchungen kann ermittelt werden, ob nutzungsbedingte oder bauliche bedingte Einflüsse für Feuchtigkeit und Schimmelwachstum ursächlich sind (s. Kap. 3).</i>	
	5.1.1	S. 74; 4. Abs.	te	<i>Ausführungen zur Thermografie sollten im 3. Abschnitt verschoben werden</i>	<i>Im Kap. 5.1.1 4. Abschnitt und Kasten streichen</i>	
	5.1.1	S. 75, ab. 3. Abs	te	<i>Auflistung streichen; Hinweis auf die Anhänge in der DIN EN ISO 16000-19 und VDI 4300. Bl. 10</i>	<i>streichen</i>	
	5.1.1	5. Absatz	ed	<i>Schlechte Ausdrucksweise: Durch komplexe Messungen...</i>	<i>Durch bauphysikalische und/oder raumklimatische Untersuchungen... Siehe L. Grün</i>	
	5.1.2	<i>WEitergehende Untersuchungen</i>	te	<i>Aktinomyceten! Messungen der Innenraumluft! wie im Kaptiel über Bakterien Grüne Infobox 5.1.2.3 erwähnt, ist das nicht sinnvoll</i>	<i>streichen.</i>	
		<i>Infobox</i>	te	<i>Messungen eignen sich nicht für eine quantitative Expositionen und Risikoabschätzung: Aussage ist so nicht haltbar. Selbstverständlich können Raumluftmessungen Expositionen messen. Individuelle gesundheitliche Auswirkungen können nur Ärzte beurteilen.</i>		
	5.1.2	S. 77; Abs. 2	Te	<i>„Wurde bei der Ortsbegehung.... kann der Einsatz eines Spürhundes zum Auffinden und zur Lokalisation verdeckter Schimmelquellen von Nutzen sein (s. Kap. 5.1.2.2)</i>	<i>streichen</i>	
	5.1.2	S.77; Kasten	te	<i>„Messungen.....“</i>	<i>Ganzen Kasten streichen</i>	
				<i>Dann im Kapitel 5.1.2 Auflistung von Messungen von Schimmelpilzen und Aktinomyceten (hier wieder alter Begriff!) : es wird bis dahin immer wieder der Eindruck erweckt, als ob die Bewertung von Feuchteschäden unvollständig ist, wenn Actinobakterien nicht berücksichtigt werden.</i>		

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
	5.1.2.1	4. Absatz	te	<p>„Die Angabe eines Messwertes z. B. in „Koloniebildenden Einheiten (KBE) pro Fläche“ ist nicht zu empfehlen“ Vorher ist ausschließlich die Rede von Folienkontaktproben. Ohne vorher auf Abklatschproben mit Nährmedien einzugehen, ist hier auf einmal die Rede von KBE / Fläche. Hier muss die Abklatschprobe erwähnt werden und auch dass sie für die Untersuchung von potenziell befallenen Flächen nicht geeignet ist. Das kommt erst in der Infobox.</p>	Den Satz „Die Angabe eines Messwertes z. B. in „Koloniebildenden Einheiten (KBE) pro Fläche ist nicht zu empfehlen“ weglassen	
				Dann letzter Absatz 5.1.2.1: Messungen werden nicht routinemässig durchgeführt, sind aber im Einzelfall sinnvoll (das steht in grüner Infobox).		
	5.1.2.1 5.2.2.3	3. Absatz Letzter Absatz		<p>Aktinomyzeten:</p> <p>Es wird in den Kapiteln zuvor immer wieder darauf hingewiesen, dass die Aktinomyzeten mit gemessen werden sollen. Als Methoden werden dann nur das Folienkontaktpräparat:</p> <p>„Außerdem kann durch Nachweis von Myzel das Wachstum von Schimmelpilzen oder Aktinomyzeten auf dem Material bestätigt werden.“</p> <p>und Kultivierung:</p> <p>„Deshalb wird für orientierende Untersuchungen empfohlen, die myzelbildenden Bakterien der Ordnung Actinomycetales auf Mineralagar nach Gauze (siehe Anlage 5, wird ergänzt) zu isolieren, das erhaltene Ergebnis als KBE Aktinomyzeten anzugeben und bei der Interpretation darauf hinzuweisen, dass mit dieser Untersuchung nur ein Teil der Aktinomyzeten erfasst werden kann.</p> <p>angegeben</p>		

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>Bewertungsgrundlagen für die Ergebnisse fehlen völlig. Was sollen Sachverständige mit diesen Ergebnissen anfangen?</i>		
	5.1.2.2	S. 80	te	<i>Kap. streichen</i>	<i>streichen</i>	
	Kapitel 5.1.2.2	Komplettes Kapitel	te	<i>Der Einsatz von Spürhunden ist aus Sicht der Praxis nicht zielführend. Aus der Sanierungspraxis sind viele Fälle bekannt in denen Bauteilöffnungen durch Anzeigen eines Spürhundes erstellt wurden, mittels nachgehender labortechnischer Methoden jedoch keine Beaufschlagung mit Mikroorganismen nachgewiesen werden konnte. Weiterhin sind aus Baustoffen ausgasende VOC`s durch den Spürhund nicht in generell von VOC`s mikrobieller Herkunft zu unterscheiden, geschweige denn, dass Einschätzungen zu Konzentrationen oder über das Ausmaß eines Schadens möglich sind. Ein tatsächlicher Mehrwert für die Schadenfeststellung bzw. Schadensanierung ist nicht erkennbar. Im Leitfaden wird hierzu erwähnt: „... eine standardisierte Schadensaufnahme mittels Spürhund bezüglich Qualität und Quantität nicht gegeben ist.“</i>	<i>Streichen des gesamten Kapitels 5.1.2.2</i>	<i>„... eine standardisierte Schadensaufnahme mittels Spürhund bezüglich Qualität und Quantität nicht gegeben ist.“ (Genauere Stelle für Zitat raussuchen:Widerspruch) Einsatz von Schimmelspürhunden ist keine validierte Messmethode. Kapitel 5.1.2.2 komplett streichen.</i>
	5.1.2.3	letzter Unterpunkt Spiegelstrich	te	<i>Aussenluft als Bezugsgrösse wird als sehr schwierig problematisiert. Stimmt mit der Praxis so nicht überein In der Regel sind ja noch bei Quellen Feuchteindikatoren vorhanden oder andere Hinweise auf Quellen. Die Zahlen alleine dürfen eben nicht absolut gesehen werden.</i>	<i>Hinweis darauf, dass Zahlen nicht absolut gesehen werden dürfen, sondern eingebettet werden müssen in weitere Parameter (Ortsbegehung, Geruch etc.)</i>	
	5.1.2.3	grüne Infobox	te	<i>mit diesen Aussagen, die im Übrigen nicht belegt sind, wird die gesamte Analytik wieder in Frage gestellt. Bei Gericht sehe ich schon den Rechtsanwalt der nachfragt, ob ich denn auch Toxine, pAMPS und MVOC gemessen habe.</i>	<i>Infobox streichen</i>	
	5.1.2.3	2. grüne Infobox	Te	<i>Demnach müssen bei geringen Sporenkonzentrationen PAMPs, Toxine und MVOCs untersucht werden, um einen Schimmelschaden auszuschließen</i>	<i>Infobox streichen</i>	
	5.1.2.4	S. 84	Te	<i>„Reizende..... (Wiederholung s. Kap. 2)</i>	<i>Absatz streichen</i>	
	5.1.2.5	S. 85; 1. Absatz	te	<i>Die Anwesenheit von MVOC kann ein guter Indikator für Schimmelbefall sein („guter“ streichen)</i>	<i>Die Anwesenheit von MVOC kann ein Indikator für Schimmelbefall sein</i>	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
	5.1.2.5	S. 85; 1. Absatz	te	Letzter Satz: „Abgesehen von	Satz streichen	
	5.1.2.5	Letzter Absatz	te	MVOC: Der Satz „Die Erarbeitung eines einheitlichen Standardverfahrens ist bisher nicht gelungen“ gehört auch in die Info-Box		
	5.1.2.6	S. 86	te	Der Inhalt dieses Kapitels richtet sich an Verbraucher, die im Internet Analysemöglichkeiten finden.	Kapitel ist für Sachverständige nicht erforderlich. Zielgruppe Verbraucher gezielt ansprechen	
	komplett er Leitfaden	Verweise auf das WTA- Merkblatt E- 4-12-15/D und die HANDLUN GSEMPFE HLUNG zur Beurteilung von Feuchtesch äden in Fußböden	te	Der Verweis auf das genannte WTA-Merkblatt ist aus unserer Sicht nur tragbar, wenn die Einspruchsfristen des vorliegenden Leitfadens und des WTA-Merkblattes gleichgesetzt werden. Der Verweis auf die Handlungsempfehlung ist gänzlich abzulehnen, da diese Empfehlung aus unserer Sicht schwerwiegende inhaltliche Mängel aufweist und die Hinweise darauf (seitens verschiedener Interessensvertretungen) im Zuge des zurückliegenden Einspruchsverfahrens nicht berücksichtigt worden sind.	Harmonisierung der Einspruchsfristen bzgl. UBA-Leitfaden und WTA- Merkblatt. Streichen des Verweises auf die Handlungsempfehlung.	Das WTA-Merkblatt muss wirksam veröffentlicht sein, bevor seine Ergebnisse Teil des Leitfadens werden, da diese grundlegend sind für die Durchführung und Überprüfung der Sanierungen. Gleiches gilt für die „Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Feuchteschäden in Fußböden“ vom 8. Juli 2013. Einsprüche wurden eingelegt, aber bisher keine Antwort
	5.1.3	S. 87, Absatz 1	te	In diesem Absatz wird für die Ermittlung einer Schimmelpilzbelastung und Ihrer Ursachen die „etwaige“ Hinzuziehung von Mykologen, Hygienikern, Umweltmedizinern, Infektiologen, Allergologen, Pulmologen empfohlen. ⇒ Aus unserer Sicht können die oben genannten Fachmediziner keinen Beitrag für die im Text genannte „Ermittlung der Schimmelpilzbelastung“ und Ihrer „Ursachen“ leisten, also für die eigentliche Sanierungskonzeption	Die Betrachtung der hygienischen Situation in dem vom Schaden betroffenen Räumlichkeiten und die daraus resultierende Konsequenz für die Bewohner hat nichts mit der bautechnischen „Ermittlung der Schimmelpilzbelastung“ und Ihrer „Ursachen“ zu tun und ändert auch nichts an der eigentlichen Schadenaufnahme und Sanierung. Wenn ein Schaden erkannt ist, wird, wie auch in diesem Leitfaden zu lesen, eine räumliche Trennung des	Differenzieren: Einbeziehung von Fachmedizinern nicht für die Ermittlung der Schimmelpilzbelastung bzw. Ursachensuche, sondern allenfalls zur Beurteilung medizinischer Implikationen. (ggf. Übernahme Vorschlag Althaus)

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>⇒ Dies können nur Bausachverständige, Sachverständige für mikrobiologische Schäden und spezialisierte Sanierungsfachkräfte leisten</p> <p>⇒ Das Ziel einer Schadenfeststellung und Sanierung ist es einen Zustand herzustellen der einer üblichen Hintergrundbelastung entspricht. Gesundheitliche Aspekte sind von der eigentlichen Sanierung des Schadens getrennt zu betrachten.</p>	<p>Schadenbereiches und des nicht vom Schaden betroffenen Bereiches hergestellt.</p> <p>Die Begutachtung und Betreuung betroffener Personen von medizinischer Seite aus hat nichts mit der eigentlichen Schadenbehebung bzw. der zu treffenden Maßnahmen zu tun. Dies sollte auch so dargestellt werden.</p>	
	5.1.3	Seite 87, Infobox am Beginn des Kapitels	te, ed	Die Hinweise der Infobox sind keine Hilfestellung, da Begriffe wie "qualifiziert und unabhängig", "gewählte Untersuchungsstellen" und "ausführliche sachliche Befundmitteilung" nicht näher definiert werden.	Es sind konkrete Begriffserklärungen hinzuzufügen.	<p>Bitte differenzierter darstellen.</p> <p>Es fehlt der Sanierungs-Fachbetrieb.</p> <p>Verwendete Begriffe sind in Regelwerken nicht definiert und deshalb für den Leser nicht hilfreich. Vorschlag: Präzisierung analog VdS 3151 (Kapitel 4) zum Sanierungs-Fachbetriebs:</p> <p>„Ein Sanierungs-Fachbetrieb ... muss in der Lage sein, eine Sanierung von Schimmelpilzschäden fachgerecht zu organisieren, vorzubereiten und auszuführen. Es gibt derzeit keinen Ausbildungsberuf, der die für die Schimmelpilzsanierung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend vermittelt. Auch gibt es keine behördliche Prüfung oder Zulassung für einen Sanierungs-Fachbetrieb. Es sind große Unterschiede in der Qualität der Sanierungsunternehmen vorhanden. Kriterien für einen Fachbetrieb sind:</p>

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
						<ul style="list-style-type: none"> • <i>Qualifiziertes Personal (Kenntnis der vorhandenen Regelwerke, z. B. BioStoffV, BGI 858; Kenntnisse über mikrobiologische Grundlagen, Baustoffe, etc.).</i> • <i>Vorhalten geeigneter Geräte und Ausrüstungen für Sanierung und Arbeitsschutz</i> • <i>Referenzen“</i>
	5.1.3	Seite 87, 1. Absatz, letzter Satz	te, ed	Zitat: „... nach einer abgestimmten Strategie unter Beachtung der allgemein üblichen Anforderungen bezüglich der Qualitätssicherung zusammenarbeiten“	Verweis auf Fundstelle innerhalb des Leitfadens zur Definition, was die "üblichen Anforderungen bezüglich der Qualitätssicherung" sind, fehlt . Wir bitten um Ergänzung.	Dito.
	5.1.3.1	Infobox Seite 88	te	Es gibt eine ganze Reihe anerkannter Regeln.	„orientieren sich bezüglich der Bewertung ihrer Ergebnisse an den aktuellen und anerkannten Beurteilungskriterien z.B. der Innenraumlufthygiene Kommission des Umweltbundesamtes, wie z. B. der Bewertungshilfe für Luftproben - kultivierbare Schimmelpilze und Bewertungshilfe für Luftproben – Gesamtsporenzahl“	
	5.1.3	Infobox Seite 88	te	<p>In ersten Infokasten unmittelbar unter der Kapitelüberschrift „5.1.3 Qualitätssicherung“ steht: „Die Untersuchung von Schimmelbefall im Innenraum ist eine komplexe <u>interdisziplinäre</u> Aufgabe und sollte nur von qualifizierten und unabhängigen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.“ Das wird in den weiteren Ausführungen im Kapitel 5.1.3 näher ausgeführt.</p> <p>Wenn es eine interdisziplinäre Aufgabe ist, warum wird dann nach der Qualitätsanforderung in 5.1.3.2</p>		

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p><i>für Sachverständige eine allumfassende Qualifikation gefordert?</i></p> <p><i>Im ersten Punkt der Infobox auf Seite 88 steht, dass Sachverständige für Schimmelbefall eine Zusatzqualifikation in den Bereichen Analytik, Baubiologie, Bauphysik, Bauwesen, Innenraumhygiene und/oder Probenahme und deren Bewertung besitzen müssen. Ist das in Summe gemeint, heißt, der Sachverständige muss in allen diesen Bereichen eine Zusatzqualifikation besitzen?</i></p> <p><i>Auch alle weiteren Punkte der Infobox lese ich so, dass ein Sachverständiger für Schimmelbefall <u>ALLE</u> diese Anforderungen erfüllen muss.</i></p> <p><i>Nach dieser Qualitätsanforderung sind Sachverständige für Schäden an Gebäuden nach meiner Lesart nicht geeignet, einen Schimmelpilzbefall zu beurteilen. Auch andere Sachverständige können die Qualitätsanforderungen in Gänze nicht erfüllen. Wenn das so gemeint ist, gibt es überhaupt keine Sachverständigen für Schimmelbefall. Behaupte ich! Denn niemand kann diesen umfangreichen Qualitätskatalog erfüllen.</i></p> <p><i>Hier ist eine Klarstellung der Qualitätsanforderungen erforderlich.</i></p> <p><i>Sachverständige für Schäden an Gebäuden können durchaus einen Schimmelbefall beurteilen. Bei größerem Befall auch unter Hinzuziehung von Sonder-Sachverständigen (Biologie, Chemie,</i></p>		

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>Medizin, Labor. In der Regel sind die Sachverständigen für Schäden an Gebäuden.</p> <p>Das wird aber im Leitfaden nicht deutlich. Hier wird der Eindruck erweckt, dass die Sonder-Sachverständigen (Biologie, Chemie, Medizin, Labor) die wesentlichen Sachverständigen des Schimmelschadens sind. In der Praxis ist es aber nicht so. Die Sachverständigen für Schäden an Gebäuden werden überwiegend zuerst gerufen um einen Schimmelpilzbefall zu untersuchen und ziehen die Sonder-Sachverständigen für spezielle Teilaufgaben hinzu.</p>		
	5.1.3.2	S.88	te	Inhalt des Kastens richtet sich an Eigentümer oder Nutzer eines Gebäudes	Kasten ist für Sachverständige nicht erforderlich. Zielgruppe (Eigentümer, Nutzer) gezielt ansprechen	
	5.2	Infokasten und Text darunter	te	im Kasten steht richtigerweise dass es zu einer Exposition kommen muss, im Text darunter sind alle Schimmelquellen zu beseitigen!	im gesamten Leitfaden und insbesondere in diesem Kapitel darauf aufmerksam machen, dass es für eine hygienische Relevanz zu einer Exposition kommen muss.	
	5.2	S.90	te	Der Inhalt des Kastens ist im Kap. 2 ausführlich beschrieben. Hinweis auf Kap.2 genügt	Kasten ist für Sachverständige nicht erforderlich.	
	5.2.	S. 91, 1. Abs.	te	„Schimmelquellen im Innenraum sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auszubauen.“ Bei der pauschalen Anforderung fehlt eine Differenzierung auf Basis der „Nutzungsklassen“	Bei Schimmelquellen in Innenräumen ist eine nach Nutzungsklassen differenzierte Bewertung vorzunehmen.	
	5.2.1	7. Absatz, 1. Aufzählung	Te	Bei punktförmigem Wachstum wird nur die tatsächlich bewachsene Fläche berücksichtigt.	Nicht praktikabel, Satz streichen	
	5.2.2	Grüne Infobox	te	Verweis auf Handlungsempfehlung Feuchteschäden im Fußbodenaufbau liegt nur Entwurf vor, Änderungen bzw. mit Kritik ist nicht transparent umgegangen worden		
	5.2.2	S. 93,	te	1. Satz: „Durch Vergleich.....“; Aussage hat einen normativen Charakter (!) und impliziert, dass immer dann, wenn relevantes Wachstum stattgefunden hat „das	Die Kriterien, wann ein Material ausgebaut werden soll, sollte die Nutzung des Raumes und die Möglichkeit der Freisetzung von	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>Material entfernt werden muss“. Kein Bezug zu Nutzungsklassen und Bauteilen</i>	<i>gasförmigen und partikelförmigen Stoffen in den Innenraum berücksichtigen.</i>	
	5.2.2	S. 93	te	<i>„Bei Fußbodenaufbauten ist eine Bewertung der Befallsstärke besonders wichtig, da die Entscheidung, aufgrund eines massiven Schimmelbefalls den Fußboden auszutauschen, mit hohem Aufwand verbunden ist.“ Die Argumentationsweise ist nicht nachvollziehbar: Widerspruch zum vorhergehenden Satz; Entweder ist das Vorsorgeprinzip obligatorisch oder es handelt sich um eine Empfehlung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Es bedarf hier einer eindeutigen Klarstellung, was gemeint ist. (s. 6.2.5</i>		
	5.2.3	Tabelle 14	te	<i>Angaben in der Überschrift in KBE/m²(KBE pro Quadratmeter)</i>	<i>Angaben in KBE/m³ (KBE pro Kubikmeter)</i>	
	5.2.3	Tabelle 15	te	<i>Angaben in der Tabelle pro m² (Sporen pro Quadratmeter)</i>	<i>Angaben in der Tabelle pro m³ (Sporen pro Kubikmeter)</i>	
	5.2.3	Bewertung von Luftproben	te	<i>Hinweis , dass für Bakterien oder Aktinomyzeten (!) keine einheitliche Vorgehensweise vorliegt. der starke Schwerpunkt in den vorherigen Kapiteln legt aber sehr nahe, dass diese bei Feuchteschäden zu untersuchen sind.. Schwierig!</i>		
	5.2.3	Tabelle Gesamtsporen	ed	<i>Typ Pen/Asp letzte Spalte</i>	<i>800 statt 8000</i>	
	5.2.3	Grüne Infobox	te	<i>Handlungsempfehlung liegt nur im Entwurf vor, Einsprüche wurden nicht berücksichtigt</i>		
	6.1.1	3. Absatz Sowie Abb. 21	te	<i><u>Kleine Schäden</u> <u>Poröse, offenporige Flächen:</u> z.B. verputzte Wände nur oberflächlicher Befall < 0,5 m² nur abwischen, desinfizieren und absaugen mit HEPA-Staubsauger: Wenn bei Verputz ohne Farbe (Fläche bis zu 0,5 m²) ein Schimmelpilzbewuchs vorliegt, reichen diese Maßnahmen nicht aus: Bei Bewuchs von Putz muss der Putz entfernt werden. Unterscheidung zwischen oberflächlichem Befall und eingewachsenem Schimmel ist bei Verputz kaum möglich. Die pauschale Definition oberflächlicher Befall < 0,5 m² reicht hier nicht aus.</i>	<i><u>Poröse, offenporige Flächen:</u> Offenporige Flächen, z.B. verputzte Wände, sollen, nur falls befallene Flächen vorliegen, die erheblich kleiner sind als 0,5 m² (höchstens 20 cm² bis 0,1 m²), mit einem....</i>	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>Entfernung befallenen Verputzes bei Flächen bis zu 0,5 m² ist aber nur durch eine Fachfirma möglich. Außerdem im Widerspruch dazu wird in Kapitel 6.2.5 ausgesagt: „Dort wo aufgrund lang anhaltender und eingeschlossener Feuchtigkeitseinwirkung bereits eine Zerstörung des Putzgefüges und/oder ein mikrobieller Befall sichtbar an den Wänden eingetreten ist (Aussalzungen, Zermürbung, Verseifung, Aufweichung), bleibt nur eine partielle Putzentfernung“ Diese sollte kein Nutzer selbst durchführen</p>		
	Kapitel 6.2.5	Seite 116, vorletzter Absatz	te	<p>In diesem Absatz wird geäußert, dass das „Fluten“ von Bodenkonstruktionen keine nachhaltige Sanierungsmaßnahme darstellt.</p> <p>Die Desinfektion mit Wasserstoffperoxid (flüssig oder als Aerosol) wird in der Regel im Vorfeld der Trocknung angewandt. Liegt ein Wasserschaden in einer Dämmschicht der Bodenkonstruktion vor, so ist eine Desinfektionsmaßnahme sehr wohl sinnvoll. Dies begründet sich wie folgt: In der Anfangsphase der Trocknungsmaßnahme wird durch den Betrieb der Geräte Wärme in die zu trocknende Konstruktion eingebracht, diese kann verbunden mit der vorliegenden Feuchtigkeit zu einem kurzzeitig verstärkten mikrobiellen Wachstum führen. Sobald die Oberflächen- und Luftfeuchte im zu trocknenden Hohlraum stark abgesenkt wird, kommt das mikrobiologische Wachstum zum Erliegen. Um jedoch Wachstum in den ersten Tagen der Trocknung zu verhindern, ist die Abtötung vorhandener Mikroorganismen eine sehr zielführende Maßnahme. Bei der Verwendung von Wasserstoffperoxid bleiben zudem keine Rückstände zurück. Zudem können durch Oxidantien etwaig vorhandene Gerüche eliminiert werden. Eine pauschalisierende Einschätzung, ob eine Flutung wirtschaftlich sinnvoll ist, sollte nicht Bestandteil dieses Leitfadens sein. Wirtschaftlichkeitsberechnungen obliegen den jeweils</p>	<p>Wir bitten um eine detailliertere Darstellung der Verfahrensmöglichkeiten. Darüber hinaus bitten wir um eine Definition der Begrifflichkeit "nachhaltige Sanierungsmaßnahme" und Erläuterung der Formulierung "anhaltende Abtötung". Überdies bitten wir um Berücksichtigung der hier beschriebenen sinnvollen Einsatzmöglichkeiten von Desinfektionsmaßnahmen.</p>	<p>„anhaltende Abtötung“ ist unsinnig. Desinfektion von Estrich-Dämmschichten durch Spülen und Schäumen kann sinnvoll sein</p>

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>ausführenden Beteiligten und können je nach Baukonstruktion höchst unterschiedlich ausfallen.</i>		
	6.2.6 6.2.5	2. Absatz Letzter Absatz	te	<p><i>... Vor der Trocknung ist die restlose Entfernung eines vorhandenen Schimmelbefalls erforderlich....</i></p> <p><i>Widerspruch zu Kapitel 6.2.5 letzter Absatz:</i></p> <p><i>„Eine häufig gewählte Alternative zur Entfernung von Estrichen, wenn nur der Randbereich mikrobiell befallen war oder der Befall in der Bodenkonstruktion sich als nicht gravierend herausstellt, ist die sog. Randfugensanierung“</i></p> <p><i>und Widerspruch zur Infobox in Kapitel 6.2.6:</i></p> <p><i>„Vor Durchführung von Trocknungsmaßnahmen ist durch Öffnung der Fußbodenkonstruktion und ggf. mikrobiellen Untersuchungen an einzelnen Stellen zu prüfen, ob mit Schimmelpilzen befallene Schüttungen und Bodenfüllungen (Trittschalldämmungen etc.) entfernt werden müssen oder ob sie im Baukörper verbleiben können.“</i></p>	<i>„Vor der Trocknung ist die restlose Entfernung eines vorhandenen Schimmelbefalls erforderlich. Zu den Voraussetzungen für die Trocknung von Estrichböden ist auf den UBA Leitfaden Fußboden zu verweisen. Während der Trocknung ist daher...</i>	
	Kapitel 6.2.6	Seite 119, Infobox zu Trocknungs verfahren – 2. Absatz „Druckverfa hren“	te	<p><i>Da sich der vorliegende Leitfaden ausschließlich mit der Bearbeitung von Schäden befasst, bei denen mikrobiologische Auffälligkeiten auftreten, sollte auf die Erwähnung des „Druckverfahrens“ verzichtet werden. Dieses kann ausschließlich bei Wasserschäden angewendet werden, in denen nachweislich kein mikrobielles Wachstum stattgefunden hat.</i></p> <p><i>Wenn man das Druckverfahren bei Schimmelbefall einer Bodenkonstruktion (Dämmschicht) anwendet, würden mit der über die Randfugen der Estrichdämmschichtkonstruktion austretenden Luft auch die Mikroorganismen aus der betroffenen Dämmschicht in den Raum entlassen werden. Dies würde eine Ausweitung des Schadens bedeuten (auch für den Rohbau).</i></p>	<i>Das Druckverfahren sollte gestrichen werden.</i>	<i>Beim Druckverfahren sollte auf die Gefahr der Verbreitung von Schimmelsporen hingewiesen werden.</i>

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>Zudem kann man auch bei einem „frischen“ Schaden nicht davon ausgehen, dass die Bodenkonstruktion nicht schon vor Jahren einen Wasserschaden erlitten hatte, also ein mikrobiologischer Altschaden vorliegt.</i>		
	6.2.7	1. Satz	ed	<i>Durch die Schimmeldanierung...</i>	<i>Durch die Schimmelsanierung</i>	
	6.2.8	7. Absatz, 2. Unterpunkt	te	<p><i>Zur Gesamtsporenmessung als einzige Methode der Sanierungskontrollmessung:</i></p> <p><i>...wird eine Gesamtsporenmessung nach DIN ISO 16000 Teil 20 durch unabhängige, dazu befugte Institutionen durchgeführt.....</i></p> <p><i>Solange die Laboranalytik zur Gesamtsporenbestimmung nicht abschließend validiert ist, sollte die Impaktion als Alternativmethode angegeben werden. Es gab noch keine Ringversuche zur Laboranalytik der Gesamtsporenbestimmung, nur ein einzelner Vergleichsversuch zwischen wenigen Labors, der nicht auswertbar war. Ringversuche wurden bislang nur zur Probennahme durchgeführt.</i></p> <p><i>Zur Impaktionsmethode zur Sanierungskontrolle: Es ist auch nicht zu erwarten, dass innerhalb eines noch vorhandenen Schimmelpilz belasteten Staubes vorhandene Schimmelpilzsporen durch eine Desinfektion abgetötet werden. Wenn noch Schimmelpilz belasteter Staub vorhanden ist, werden die Sporen in sedimentiertem Staub nach Mobilisierung (Ventilator) durch Impaktion auch auf Nährböden nachweisbar sein. Vorteil der Impaktion auf Nährböden: Durch die Möglichkeit der Differenzierung von Penicillium und Aspergillus-Arten ist es möglich zwischen Schimmelpilzbelastungen aus der Sanierung und denen aus anderen sanierungsunabhängigen Schimmelpilzquellen zu unterscheiden. Gerade für die laboranalytische Bestimmung der wichtigen Sporengruppe vom Typ Penicillium / Aspergillus besteht meines Erachtens bei der Gesamtsporenbestimmung noch Validierungsbedarf. Auch wenn die Vorteile der Methode, vor allem die schnelle Auswertbarkeit auf der</i></p>	<p><i>... wird eine Gesamtsporenmessung nach DIN ISO 16000 Teil 20 durch unabhängige, dazu befugte Institutionen durchgeführt (frühestens 12 Stunden, maximal 48 Stunden nach Beendigung der Feinreinigung). Alternativ kann auch die Impaktion nach DIN ISO 16000 Teil 18 durchgeführt werden.</i></p> <p><i>.....</i></p>	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>Hand liegen, sollte dem Sachverständigen zumindest die Entscheidungsmöglichkeit gegeben werden, die Impaktion als Methode anzuwenden, z.B. wenn die Zeit mal nicht drängt oder wenn auf Grund individueller Schadensmerkmale diese Methode zielführender ist. Ihm diese Möglichkeit zu nehmen bescheidet ihn in dieser Entscheidungsfreiheit. Die Impaktion wird aber im WTA-Merkblatt nicht als Alternativmethode erwähnt, so dass Ergebnisse dieser Methode als Feinreinigungskontrolle dann auch nicht mehr anerkannt werden. Ich habe diesen Einwand auch an die WTA-Arbeitsgruppe zum WTA-Merkblatt E-2-14 „Ziele und Kontrolle von Schimmelpilz-schadensanierungen in Innenräumen“ geschickt. Im WTA-Merkblatt müsste dann auch noch ergänzt werden, wie die Impaktionsergebnisse zu bewerten sind. Als Grundlage könnten hier die Bewertungskriterien der Richtlinie zum sachgerechten Umgang mit Schimmelpilzschäden in Gebäuden (2. überarbeitete Fassung, 2014), Netzwerk Schimmel, herausgegeben vom BVS, herangezogen werden.</i>		
	6.2.8	7. Absatz, 3. Unterpunkt	te	<i>Die Kosten der Kontrollmessungen werden durch die Doppelmessung vor und nach Mobilisierung merklich erhöht. Es sollte erwähnt werden, dass die Möglichkeit besteht, dass das Labor zunächst nur eine Probe auswertet. Sind die Ergebnisse für eine Freigabe zu hoch, muss die 2. Probe nicht mehr ausgewertet werden.</i>		
	Kapitel 6.2.8	Seite 122, 5. Spi eg els tric h	te	<i>Im Text heißt es: „...Ziel ist es nicht...völlig schimmelpilzfreie Räume oder Gebäudeteile herzustellen...“</i> ⇒ <i>Dies ist aus unserer Sicht zwar richtig, impliziert jedoch, dass man es mit der Feinreinigung nicht „übertreiben“ muss.</i> ⇒ <i>Dies widerspricht jedoch der Vorgehensweise, Räume mittels einer Luftpartikelmessung/Luftkeimmessung freizumessen. Gängige Vorgaben aus Richtlinien (auch das hier zitierte WTA-Merkblatt) erfordern eine „sehr“ gründliche Reinigung aller</i>	<i>Wir bitten darum, die Notwendigkeit von Feinreinigungs- und ggf. begleitenden Desinfektionsmaßnahmen zur Erreichung der Zielwerte nach WTA-Blatt, Seite 9, Tab. 1 herauszustellen.</i> <i>Im Übrigen wird im WTA-Blatt Seite 13 (Glossar) die Desinfektion der Feinreinigung vorausgestellt: " Feinreinigung = die nach der Desinfektion durchzuführende Reinigung der befallenen....."</i>	<i>Der 5. Spiegelstrich mit dem Hinweis, dass Ziel der Feinreinigung nicht „völlig schimmelpilzfreie Räume oder Gebäudeteile“ sind, steht im Widerspruch zu Kapitel 6.5.</i>

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>Oberflächen. Ansonsten ist es nicht möglich die durch den Schaden entstandenen Belastungen unter die geforderten Richtwerte zu senken. Z.B. die im WTA Merkblatt genannten Richtwerte für die Gattung <i>Stachybotrys</i> (20 vor Mobilisierung, 50 nach)! Um diese Werte zu unterschreiten ist eine gewissenhafte Feinreinigung inkl. begleitender Luftreinigungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere dann, wenn geringste Stäube durch den gezielten Einsatz von „Ventilatoren“ im Vorfeld der Messung mobilisiert werden.</p> <p>⇒ Widerspruch zu Kapitel 6.5.</p>		
	6.2.8	Seite 122, vorletzter Absatz	te	Es wird auf das WTA-Blatt verwiesen, das im Gelbdruck vorliegt (Einspruchsfrist = 31.08.2016).	Zeitliche Abstimmung und Harmonisierung beider Papiere erforderlich; im UBA-Leitfaden sollte der Verweis erst verankert werden, nachdem das Einspruchsverfahren des WTA-Papiers durchlaufen wurde, im Weißdruck vorliegt und Widersprüche ausgeschlossen wurden.	Es wird auf das WTA-Blatt, das noch nicht verabschiedet ist.
	Kapitel 6.3	Seite 123, 1. Absatz	ed	<p>Es wird gesagt, das die Empfehlungen des vorliegenden Leitfadens nicht für Fälle mit Infektionsgefahr bei schwer immunsupprimierten Personen in Krankenhäusern gilt. Hier werden Krankheitserreger wie <i>Asp. fumigatus</i>.....genannt. Im letzten Satz des Absatzes wird dann gesagt: „Bei Schimmelbefall stehen andere Aspekte im Vordergrund.“</p> <p>⇒ Die Argumentation ist aus unserer Sicht missverständlich. Zum einen wird <i>Aspergillus fumigatus</i> und andere als Krankheitserreger im Hygieneumfeld genannt, dann wird darauf hingewiesen, dass diese Thematik nicht mit den hier behandelten Schimmelpilzschäden zu verwechseln ist.</p> <p>⇒ Dazu ist zu sagen, dass <i>Asp. fumigatus</i> auch zu den Schimmelpilzen zählt, die bei herkömmlichen Schäden im Wohnumfeld</p>	Bitte um Überarbeitung.	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>anzutreffen sind. Zweitens werden heutzutage häufig „immunsupprimierte Personen“ im häuslichen Wohnumfeld gepflegt.</p> <p>⇒ Wenn solche Patienten im Wohnumfeld gepflegt werden, besteht derselbe Handlungsbedarf wie auch in einem Krankenhaus.</p> <p>⇒ Ebenso wie bei einem im Krankenhaus aufgetreten Wasserschaden mit mikrobiellem Wachstum, ist auch in oben genannten Fällen eine „Desinfektionsmaßnahme“ nach Abschluss der Feinreinigung unbedingt zu empfehlen. Dies sollte aus unserer Sicht im Leitfaden unbedingt berücksichtigt werden.</p>		
	Kapitel 6.3	Seite 123, 2. Absatz „Wirksamkeit von Bioziden bei Schimmelpilzsanierungen“ – letzter Satz	te	<p>Es wird erwähnt, dass die Anwendung von Wasserstoffperoxid > 10 % zu einer sehr effizienten Reduktion der Biomasse führt, jedoch aufgrund der oxidierenden Eigenschaften beschränkt einsetzbar ist.</p> <p>⇒ Es wird im Text nicht gesagt, warum es aufgrund der oxidierenden Wirkung nur beschränkt einsetzbar ist.</p> <p>⇒ Zudem sollte zwischen der Anwendung flüssiger Wasserstoffperoxidlösungen und der Anwendung mittels Vernebelung (Aerosole) unterschieden werden.</p> <p>⇒ Die Vernebelung von Wasserstoffperoxid > 10 % mittels geeigneter Geräte ist ein seit langem validiertes Verfahren in der Krankenhaushygiene. Die Verfahren sind so ausgelegt, dass es zu keinen oxidativen Schädigungen empfindlicher Baustoffe/Materialien etc. kommt. Die Methodik ist so ausgereift, dass sämtliches Inventar (inkl. empfindlicher Geräte + Computertechnik) im zu behandelnden Raum verbleiben können, ohne dass diese oxidativ Schaden nehmen.</p>	Bitte um inhaltliche Konkretisierung.	Umformuliert übernehmen.
	Kapitel 6.3	Ganzes Kapitel	ed	<p>⇒ Aus meiner Sicht sollte der Einsatz von Bioziden schärfer umrissen werden. Klassische Biozide</p>	Bitte um inhaltliche Überarbeitung.	Widersprüche zum Biozideinsatz beseitigen und Thema differenzierter darstellen, da

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p>wie z.B. persistente chlorhaltige Mittel etc. sollten nicht in Innenräumen eingesetzt werden.</p> <p>⇒ Anders verhält es sich mit Bioziden die keine Rückstände auf Oberflächen hinterlassen, wie Alkohole oder auch Wasserstoffperoxid. Eine Anwendung dieser Mittel hinterlässt keine Rückstände, ist also bedenkenlos einsetzbar. Zu berücksichtigen sind lediglich die notwendigen Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen bzgl. des Durchführenden.</p> <p>⇒ Zitat: „...können biozide Stoffe das Wachstum verlangsamen oder reduzieren.“</p> <p>⇒ Im Sanierungsumfeld eingesetzte Biozide, wie alkoholbasierende Mittel oder Peroxide, führen nicht zu einer Verlangsamung oder Reduzierung des Wachstums, sondern zu einer Abtötung des Mikroorganismus. Z.B.: Alkohole wirken hygrokopisch und entziehen auf diese Weise der Zelle das Wasser. Dies führt zu einem unwiderruflichen Zusammenbruch der Zellstruktur und des Zellstoffwechsels.</p>		Desinfektion in bestimmten Fällen als Sanierungsmethode anwendbar.
	Kapitel 6.3 und Infobox S. 125	Seite 123, letzter Absatz, Aufzählung c)	Te	<p>Der Einsatz von Fogging wird ausgeschlossen.</p> <p>⇒ Der Einsatz von Geräten zur Vernebelung von Peroxiden ist aus Sicht der Praxis sehr sinnvoll.</p> <p>Sinnvolle Einsatzgebiete sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abtötung von Mikroorganismen in Dämmschichten von Estrichen im Vorlauf einer Trocknungsmaßnahme, um mikrobielles Wachstum im Anfangsstadium der Trocknung durch das Einbringen von Wärme zu verhindern bzw. zu minimieren. Gerade Bakterien könnten 	Bitte um inhaltliche Überarbeitung. Die Ausführungen sind technisch unzutreffend und praxisfremd.	Es gibt sinnvolle Möglichkeiten für den Einsatz von Fogging (vgl. VdS 3151, Kapitel 6.5.3.2 und 6.7).

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<p><i>in der <u>Anfangsphase</u> der Trocknung (Wärme + hohe Feuchtigkeitswerte) stark anwachsen. Dies würde eine vorgeschaltete Maßnahme verhindern.</i></p> <p>2. <i>In Wohnungen/Gebäuden mit immunsupprimierten Nutzern (z.B. häusliche Pflege): Als abschließende Maßnahme der Sanierung, vor Wiedernutzung der Räumlichkeiten durch die Bewohner.</i></p> <p>3. <i>In Arztpraxen, Pflegeheimen, Lebensmittelherstellung etc. – also in Bereichen, wo hygienische Maßnahmen zum standardisierten Vorgehen gehören.</i></p> <p>4. <i>Einsatz in unzugänglichen Hohlräumen von Konstruktionen, die aus baulichen Gründen nicht demontiert werden können.</i></p> <p>5. <i>Der Einsatz von Peroxiden mittels Vernebelung führt zu einer nachweislichen Geruchsneutralisation.</i></p> <p>⇒ <i>Sanierungen in Gebäuden können aufgrund der Vielfalt von Gebäudekonstruktionen und Baustoffen beliebig komplex sein. Daher ist es wichtig viele verschiedene Methoden/Verfahren für eine etwaige Einzelfalllösung zur Verfügung zu haben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung des Einsatzes von Verfahren zur Vernebelung von Peroxiden nicht dem jeweiligen spezialisierten Sachverständigen überlassen wird.</i></p>		
	Kapitel 6.3	Seite 124, 1. Ab sat z	te	<p>Zitat: „Geringfügige Schäden (kleine Schimmelflecken in der Wandecke) können durch die Anwendung im Handel erhältlicher alkoholischer Präparate oder handelsüblicher, sich sofort abbauender Reinigungsmittel (bspw. auf Basis von H₂O₂) entfernt werden.“</p> <p>⇒ <i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Reinigung kleiner Flecken Alkohol oder Wasserstoffperoxid empfohlen wird und</i></p>	Widersprüchliche Aussagen – Überarbeitung notwendig.	Widerspruch: Warum sollen Schimmelentferner bei kleinen Schäden wirksam sein, bei großen nicht?

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
				<i>entgegengesetzt gesagt wird, dass es bei großflächigem Befall keinen Sinn macht! Warum dann bei kleinerem Befall?</i>		
	<i>Kapitel 6.3</i>	<i>Seite 124, 7. Absatz</i>	<i>te</i>	<p><i>Zitat: „Eine Biozidbehandlung (oft fälschlicherweise „Desinfektion“ genannt) kontaminierter Flächen vor...ist nicht erforderlich und führt mitunter zu vermeidbaren Gerüchen.“</i></p> <p>⇒ <i>Die Ausführung „...und führt mitunter zu vermeidbaren Gerüchen“ ist unpräzise. Welche Gerüche sind hier gemeint. Welche chemischen Reaktionen liegen dieser Behauptung zugrunde?</i></p> <p>⇒ <i>Es ist aus chemischer Sicht gegensätzlich einzuschätzen, so wird der Einsatz bspw. eines Oxidationsmittels zu einer Reduktion von geruchlichen Auffälligkeiten führen.</i></p>	<i>Inhaltlich falsch, Überarbeitung notwendig.</i>	<i>Wie wird die Entstehung „vermeidbarer Gerüche“ begründet? Bei den hier empfohlenen Mitteln Wasserstoffperoxid und Alkohol sind Geruchsbildungen ausgeschlossen.</i>
	<i>Kapitel 6.3</i>	<i>Seite 125, Infobox und Seite 124, 2. Absatz</i>	<i>te</i>	<p><i>Hier wird gesagt, dass die Vernebelung von Wirkstoffen generell inakzeptabel ist. Auf der Seite 124 heißt es unter dem Punkt „Biozidbehandlung akzeptabel“ hingegen: „Bei vermutetem Befall zur Verzögerung oder Verlangsamung des Wachstums an schwer zugänglichen Oberflächen in Fußboden- oder Deckenkonstruktionen ist eine biozide Behandlung durch sofort abbaubende Präparate im Einzelfall akzeptabel...“</i></p> <p>⇒ <i>Das Wort „unzugänglich“ beschreibt sehr gut, dass diese Bereiche von Mitarbeitern mittels Wischreinigung in der Regel nicht erreichbar sind, sehr wohl aber mittels Vernebeln von Wirkstoffen (Wasserstoffperoxid) in diese Hohlräume/Konstruktionen. Daher sollte die Vernebelung von Wirkstoffen für solche Spezialanwendungen/Lösungen unbedingt berücksichtigt werden</i></p>	<p><i>Widersprüchliche Aussagen. Hier sollte festgestellt werden, dass der Einsatz von Geräten zur Vernebelung von Peroxiden sehr wohl seine Berechtigung hat. Auch hier sind die Ausführungen als praxisfremd zu bezeichnen.</i></p> <p><i>Bei RLT-Anlagen in modernen Gebäuden sind regelmäßige Wartungsarbeiten und etwaige Desinfektionsmaßnahmen Standard. (VDI 6022)</i></p>	<i>Dito.</i>
	<i>6.4</i>	<i>Seite 126, 1. Absatz</i>	<i>te</i>	<i>Hier wird das Beispiel der Calciumsilikatplatten erwähnt, generell aber von „Dampfdurchlässigen Materialien“ gesprochen. Sehr viele verwendete Dämmstoffe sind organisch. Der PH-Wert befindet sich häufig im neutralen Bereich.</i>	<i>Bei Innenwanddämmungen haben sich dampfdurchlässige Materialien (zum Teil mit hoher Schichtdicke) bewährt, die einen nicht zu vernachlässigenden Dämmeffekt erzielen. Bei der</i>	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
					Verwendung ist darauf zu achten, dass die Materialien mineralisch sind und eine möglichst hohe Alkalität aufweisen. Dadurch können Sie deutlich schlechter von Schimmel befallen werden (bspw. Calcium-Silikatplatten).	
	6.4	Seite 126, 4. Absatz	te	Der Verweis auf das Kapitel 6.2.6 ist nicht verständlich - geschrieben steht: „Eine häufig gewählte Alternative zur Entfernung von Estrichen (siehe Kap.6.2.6) ist die sog. Randfugensanierung mit Entfernen des Randstreifens, biozider Behandlung und Abdichten der Fuge.“ Im Kapitel 6.2.6 (Seite 121) werden die Begriffe „Randfugensanierung“, „Randstreifen“ oder „Abdichten der Fuge“ nicht genannt.	Korrektur des Verweises auf das Kap. 6.2.6	
	1.1.1. 1.3 2 5.1,2 5.1.2.1 5.1.2.3	Unterpunkt Bakterien	te	Definition Schimmelschaden: Hier wird auf Unvollständigkeit der Betrachtung hingewiesen, wenn nur Schimmelpilze begutachtet werden. es wird sogar darauf hingewiesen, dass dass Aktinobakterien zu gesundheitlichen Problemen führen können. Später im Kapitel 1.3 grosses Kapitel zum Thema Aktinobakterien mit der Aussage Analysen sind möglich. Kapitel 2: Aktinobakterien sollten bei der Bewertung von Schäden nicht vernachlässigt werden Dann letzter Absatz 5.1.2.1: Messungen werden nicht routinemässig durchgeführt, sind aber im Einzelfall sinnvoll (das steht in grüner Infobox). Kapitel 5.1.2.3 Bakterien werden nicht routinemässig untersucht..... und weiter: es gibt kein Standardverfahren Kapitel 5.2.2 Bewertung von Materialproben.: Bakterienbewertung nicht einheitlich Verweis auf unglückliche Fischerstudie mit Konzentrationen von Hintergrundwerten 100 KBE Aktinomyceten! / g : Wenn das als Hintergrundwert im Schimmelleitfaden steht, ist ein mehr an KBE als Mangel zu bewerten.... Widerspruch zur nächsten Seite: es liegen keine einheitlichen Vergleichswerte vor. Fazit: das Kapitel Bakterien im Baumaterial ist widersprüchlich und in sich nicht konsistent.	Das Kapitel stark kürzen und nur auf Ausnahme Analytik hinweisen. Bewertungen zur Zeit nur durch umfassende Vergleichsmessungen. Schimmelpilze als Leitindikatoren	

Kommentartabelle für den Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden („Schimmel-Leitfaden“)				Datum: 30.06.2016	Eingereicht von: BFW (erstellt von BVS, 23.06.2016)	
1	2	3	4	5	6	7
Einspruch Nr.	Kapitel (z.B. 3.1)	Paragraph/ Abb./Tabelle/ (z.B. 3. Para)	Art des Komme ntars	Kommentar mit Begründung für Änderungsvorschlag	Vorgeschlagene Textänderung	Entscheidung (nach Diskussion in der IRK)
			te	<p><i>es wäre sehr hilfreich, wenn deutlicher herausgearbeitet wird, dass sich der Leitfaden nur mit der innenraumhygienischen Relevanz beschäftigt. Bei Berücksichtigung der Fischer/ Ufo Werte, von MVOC, von PAMPS etc. wird die Frage nach Beschaffenheit eines Materials impliziert. Also die Frage, wann liegt eine vereinbarte Beschaffenheit nicht mehr vor, wann sind Hintergrundwerte überschritten. Das sind aber rechtliche und keine innenraumhygienischen Fragestellungen.</i></p>		